

## MODUL 5 DAS LANDESVERFASSUNGSGERICHT – HÜTER DER VERFASSUNG ODER POLITISCHER EINFLUSSFAKTOR?

**In einem demokratischen Staat ist das Gerichtswesen, die Judikative, eine eigenständige und unabhängige Gewalt. In Schleswig-Holstein stellt das Landesverfassungsgericht mit Sitz in Schleswig neben dem Landtag und der Landesregierung das dritte Verfassungsorgan dar.**



Das Gebäude des Oberverwaltungsgerichtes in Schleswig. Hier verhandelt das Landesverfassungsgericht.  
Foto: © Oberverwaltungsgericht Schleswig



### **M1 Das Urteil des Landesverfassungsgerichts Schleswig-Holstein zur Reform des Wahlrechts (Regelung von Überhang- und Ausgleichsmandaten)**

Mit Urteil vom 30. August 2010 hat das Landesverfassungsgericht Schleswig-Holstein dem Landtag aufgetragen, sein Landtagswahlrecht zu reformieren, weil das Gericht das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Wahlrecht im Lande für verfassungswidrig erklärt hat. Das Urteil schloss die Forderung des höchsten Landesgerichts ein, im Anschluss an eine Wahlrechtsreform bis spätestens zum September 2012 Neuwahlen durchzuführen.

Hintergrund: Die Parteien Bündnis 90/Die Grünen und der Südschleswische Wählerverband (SSW) hatten gegen die Mandatsverteilung infolge der Landtagswahl 2009 geklagt. Die Parteien SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und der SSW hatten zusammen 48,2% der Zweitstimmen erzielt, die CDU und die FDP aber nur 46,5%. Gleichwohl erhielten die beiden letzteren Parteien zusammen ein Mandat mehr als die erstgenannten, die sich in der Opposition wiederfanden, während CDU und FDP eine Regierungskoalition mit nur einer Stimme Mehrheit im Landtag bildeten.

Der Grund für dieses Umrechnungsergebnis von Wählerstimmen auf Mandate ergab sich aus dem Umstand, dass die CDU elf Überhangmandate erhielt und dadurch mit deutlich mehr Abgeordneten in den Landtag einzog als ihr nach ihrem Zweitstimmenergebnis zustand. Diese Überhangmandate wurden zwar durch Ausgleichsmandate für die übrigen Parteien ausgeglichen, allerdings nur für acht der elf Überhangmandate. Bei einem vollen Ausgleich hätten CDU und FDP die Regierungsmehrheit knapp verfehlt. Das Landtagswahlrecht wurde inzwischen reformiert (siehe Modul 3).



Foto: Tim Reckmann/pixelio.de



## M2 Die Judikative in Schleswig-Holstein

Eine wichtige Grundvoraussetzung einer funktionierenden Gewaltenteilung ist eine unabhängige Justiz, d. h. ein Gerichtswesen, das in Streitfällen zwischen Staat und einzelnen Bürgern verbindlich entscheidet. Nur wenn Konflikte vor Gerichten friedlich ausgetragen werden, kann der Staat darauf hoffen, dass staatliches Handeln akzeptiert wird und die Grundregeln der Rechtsordnung auch innerhalb der Gesellschaft beachtet werden. Art. 20 Abs. 2 GG, der neben dem Demokratieprinzip den Grundsatz der Gewaltenteilung formuliert, fordert daher als dritte Gewalt die Rechtsprechung, auch Judikative genannt:

„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“

Bund und Länder haben deshalb nach dem GG die Aufgabe, Bundes- und Landesgerichte vorzusehen. Diese Gerichte schlichten einerseits in Streitigkeiten zwischen Staat und Bürgern, andererseits in Konflikten zwischen den Bürgern untereinander. Die Verpflichtung für den Staat, bei Streitigkeiten über die Anwendung des Rechts einen Rechtsweg vorzuhalten, folgt auch aus den Grundrechten. Art. 19 Abs. 4 GG regelt für das Verhältnis Staat – Bürger ausdrücklich, dass jedem der Rechtsweg gegen Maßnahmen der öffentlichen Gewalt offenstehen muss.

### Legitimation der Judikative

Das Demokratieprinzip verlangt, dass auch die Organe der Rechtsprechung in einer ununterbrochenen Legitimationskette zum Willen der Bürgerinnen und Bürger stehen. Dem entspricht, dass die führenden Mitglieder der oberen Gerichte (Verfassungsrichter und Präsidenten der oberen Landesgerichte) direkt vom Landtag (Art. 50 Abs. 3 Verf SH) und die übrigen hauptamtlichen Richter von einem Richterwahlausschuss des Landtags im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium gewählt werden (Art. 50 Abs. 2 Verf SH).

Die sieben Mitglieder des Landesverfassungsgerichts werden vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf die Dauer von zwölf Jahren gewählt.

### Verfassungsgerichte

An der Spitze des Gerichtswesens in Bund und Ländern stehen die Verfassungsgerichte. Sie sind zuständig für Streitigkeiten über Verfassungsfragen; umgangssprachlich werden daher die Verfassungsgerichte auch als „Hüter der Verfassung“ bezeichnet.

Das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht mit Sitz in Schleswig besteht seit dem 1. Mai 2008. Zuvor entschied das Bundesverfassungsgericht in Fällen, die Schleswig-Holstein betrafen; ein Landesgesetz ermöglichte diese Aufgabenverlagerung zum Bundesverfassungsgericht nach Karlsruhe. Die Gründe für die späte Entstehung eines eigenen Verfassungsgerichts haben u. a. mit den damaligen Überlegungen zu einem Zusammenschluss Schleswig-Holsteins mit benachbarten Bundesländern zu tun, die für diesen Fall ein eigenes Verfassungsgericht entbehrlich gemacht hätten.

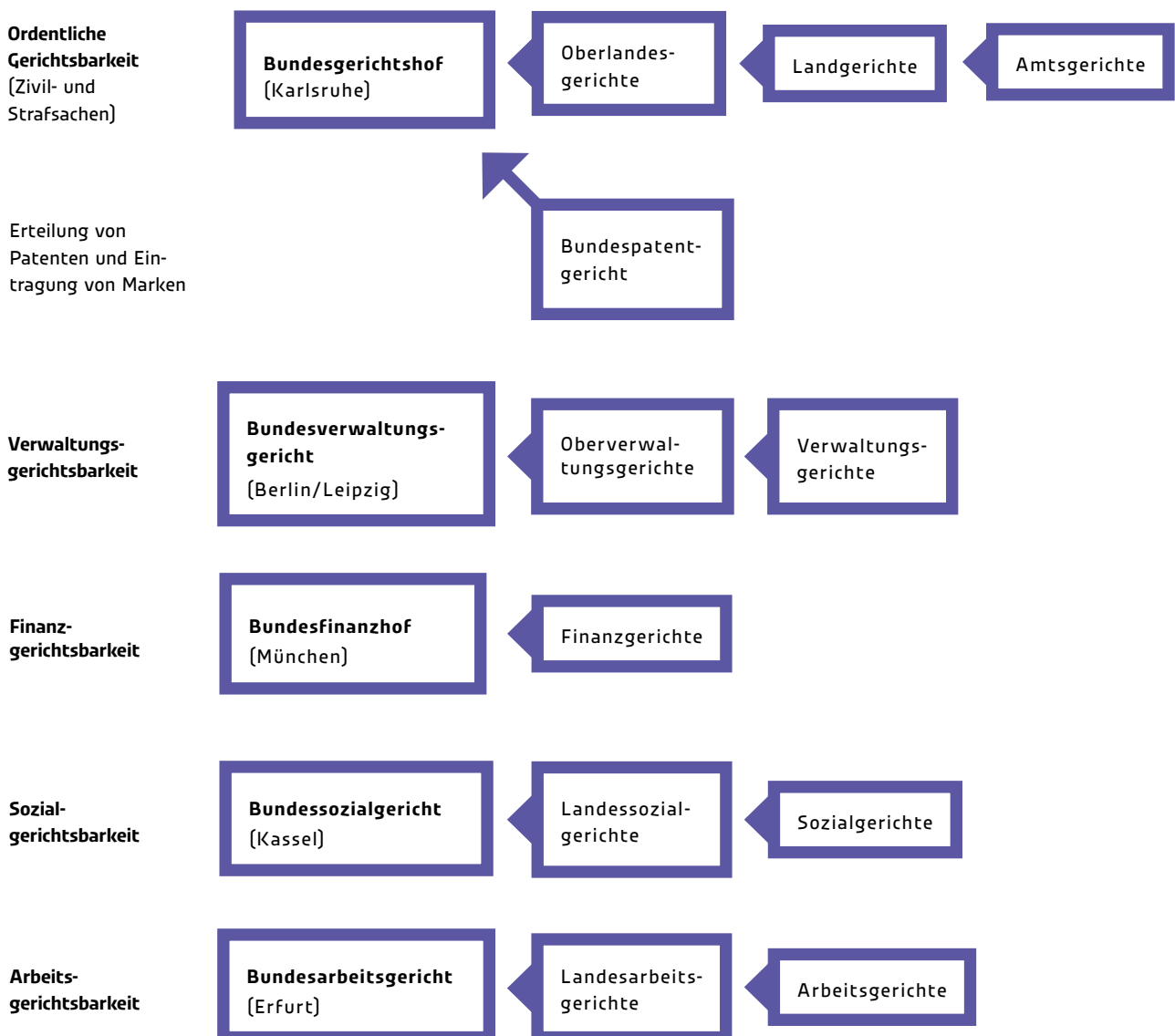
Das Landesverfassungsgericht entscheidet bei Streitigkeiten zwischen Verfassungsorganen (etwa Landtag und Landesregierung) oder bei Meinungsverschie-

denheiten hinsichtlich der Vereinbarkeit von Landesrecht und Landesverfassung. Eine jüngere Entscheidung des Landesverfassungsgerichts betrifft beispielsweise den Status des Südschleswigschen Wählerverbundes (SSW), dessen Befreiung von der Fünf-Prozent-Klausel bei Landtagswahlen für rechtens befunden wurde. Außerdem ist das Landesverfassungsgericht zuständig für Beschwerden von Kommunen wegen Eingriffen in ihre Selbstverwaltung, die Zulässigkeit von Volksinitiativen oder die Gültigkeit von Landtagswahlergebnissen. Klagen einzelner Bürger wegen einer Grundrechtsverletzung durch Landesrecht sind hingegen nicht möglich; hier ist nur der Weg vor das Bundesverfassungsgericht eröffnet.

**Fachgerichte**

Unterhalb der Verfassungsgerichte besteht eine Gerichtsorganisation, die nach fünf fachlichen Zweigen gegliedert ist (Art. 95 Abs. 1 GG): Das sind die ordentlichen Gerichte, die Arbeits- und Sozialgerichte sowie die Verwaltungs- und Finanzgerichte.

Innerhalb der fünf Fachzweige existiert ein mehrstufiger Instanzenzug, wobei die



obersten Gerichte die Bundesgerichte sind (z. B. Bundesarbeitsgericht) und die unteren Instanzen von den Ländern bereitgestellt werden (z. B. Landesarbeitsgericht und Arbeitsgericht). Über den Instanzenzug wird gewährleistet, dass die Entscheidung der Vorinstanz einer fachlichen Kontrolle unterliegt.

### Rechtsstellung und Amt der Richter/-innen

Die Aufgabe, Recht zu sprechen, erfordert, dass die Richter/-innen sachlich und persönlich unabhängig sind. Wie das GG betont auch die Landesverfassung in Art. 50 Abs. 1 Satz 2: „Die Richterinnen und Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.“

Damit wird nicht nur den Mitgliedern des Landesverfassungsgerichts, sondern dem gesamten Richterstand sachliche und persönliche Unabhängigkeit gewährleistet. Sachliche Unabhängigkeit bedeutet, dass sie keinen Weisungen bei ihren Urteilen unterliegen, sondern nur an das Gesetz gebunden sind. Die fachliche Kontrolle der Entscheidungen erfolgt ausschließlich über die Instanzen. Die persönliche Unabhängigkeit gewährleistet, dass sie ohne ihren Willen nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen versetzt, entlassen oder sonst aus ihrer Position befördert werden können. Das Amt eines Verfassungsrichters/einer Verfassungsrichterin kann nur übernehmen, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt (also Volljurist/-in ist), das 40. Lebensjahr vollendet hat, zum Deutschen Bundestag wählbar ist und sich schriftlich bereit erklärt hat, Mitglied des Landesverfassungsgerichts zu werden. Zudem unterliegen Verfassungsrichter/-innen einer strengen Inkompatibilität, d. h. die gleichzeitige Ausübung öffentlicher Funktionen in verschiedenen Gewalten ist unzulässig. § 5 (2) des Gesetzes über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht (LVerfGG) drückt das wie folgt aus: „Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts dürfen weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung, noch entsprechenden Organen eines Landes angehören.“ Denn das Amt des Verfassungsrichters/der Verfassungsrichterin erfordert in besonderer Weise Neutralität und Unparteilichkeit.

Die Tätigkeit beim Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgericht ist ehrenamtlicher Natur. Die Mitglieder erhalten hierfür keine Besoldung, sondern eine Aufwandsentschädigung.



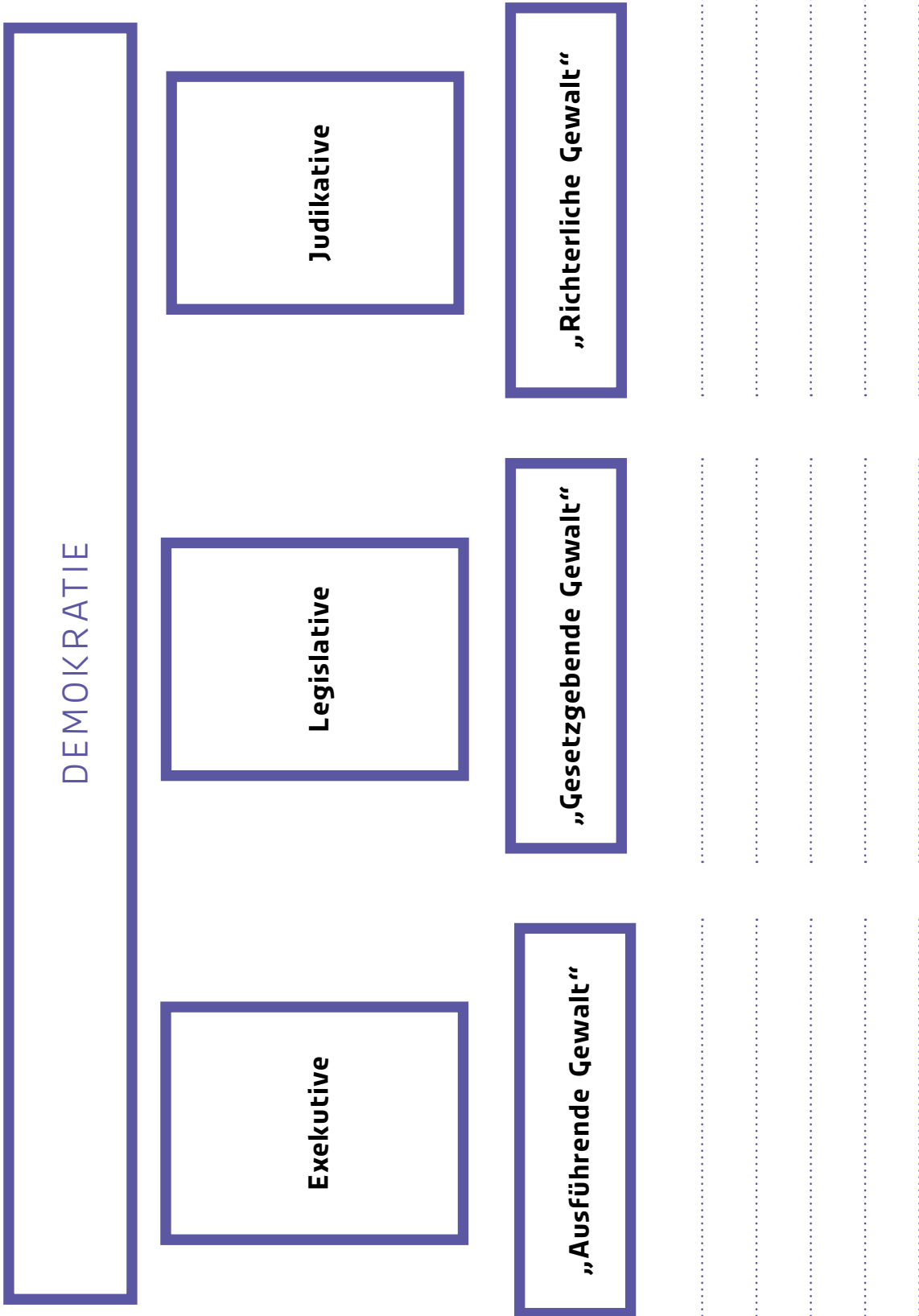
Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts vor dem Gerichtsgebäude (Stand: Juni 2018)

Foto: © Michael Hopp, Schleswig-Holsteinisches Landesverfassungsgericht





M3 Gewaltenteilung in der Demokratie



Abgeordnete – Amtsgericht – Bundesrat – Bundesregierung – Finanzbeamte – Landesregierung  
 – Landtag – Ländergerichte – Polizei – Richter – Richterinnen – Verwaltung



### M4 Redebeitrag des Landtagsabgeordneten Dr. Patrick Breyer zum Wahlverfahren der Landesverfassungsrichter vom 22. Februar 2017

„Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich [...] möchte zur Begründung des Abstimmungsverhaltens Folgendes ausführen: Dieser Wahlvorschlag zum Landesverfassungsgericht ist nicht zustimmungsfähig, weil ihm keine offene Ausschreibung der Stellen und keine ergebnisoffene gemeinsame Suche nach den bestqualifizierten Juristen vorausgegangen ist. Das Landesverfassungsgericht ist Hüter unserer Verfassung und Kontrollorgan auch des Landtages. Wir brauchen die besten Verfassungsrichter für diese wichtige Aufgabe. [...]

Das Landesverfassungsgericht entscheidet auch über die Gültigkeit und Wiederholung von Landtagswahlen. Die Top-Qualifikation und die Unabhängigkeit seiner Mitglieder sind deswegen wichtig, um jeden Anschein zu verhindern, politisch brisante Entscheidungen könnten politisch und nicht verfassungsrechtlich motiviert sein. Genau dieser Eindruck kann entstehen, [...]“

#### ARBEITSVORSCHLÄGE

- ➊ Begründen Sie, warum das Landesverfassungsgericht als wichtigstes Organ der Judikative in diesem Falle in Entscheidungen der Legislative und der/die für die Mandatzuweisung zuständigen Landeswahlleiter/-in einwirkt (M1, M2)!
- ➋ Ordnen Sie die Institutionen und Personen in M3 den drei Säulen zu und tragen Sie die Begriffe in die Fundamente ein.
- ➌ Erklären Sie das Verfahren zur Wahl der Richter/-innen des Landesverfassungsgerichtes (M2, M4).
- ➍ Der Abgeordnete Breyer kritisiert in M4 das Wahlverfahren der Landesverfassungsrichter/-innen. Hinsichtlich der letzten Neubesetzung eines Bundesverfassungsrichterpostens wurde außerdem in einem Online-Forum beanstandet, dass ein/-e neue/-r Richter/-in „ausschließlich mit den Stimmen der im Bundestag vertretenen Parteien“ gewählt wurde. Erläutern Sie die Kritik und nehmen Sie persönlich dazu Stellung (M4).
- ➎ Das Landesverfassungsgericht kann, wenn es Gesetze für verfassungswidrig erklärt, politische Reformprojekte stoppen. Das bringt den Verfassungsgerichten gelegentlich den Vorwurf ein, sie regierten politisch mit. Diskutieren Sie diese These und sammeln Sie die Gesichtspunkte, die für und gegen die These sprechen.

